

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.09.1999 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 6 am 19.09.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Bad Nenndorf, den 19.09.1999

(Gemeindevizektor)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftsklares und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach § 3 Abs. 1 Satz 1. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortsteilgrenzen übertragen.

Rhein, den 31.05.1999

Karsten Fröhlich

Vermessungsamt  
Landkreis Schaumburg  
17  
Rhein

(Uniaussicht)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde ausgefertigt von dem Ingenieurbüro Jester, Heinrich-Henne-Straße 12, 30522 Rommberg, Tel. 0511 43 43 41.

Rommberg, den 11.10.1998

Planverfasser

(Jester)

Zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 16 wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden am 17.05.1999 bis einschließlich 17.05.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Bad Nenndorf, den 17.05.1999

(Gemeindevizektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.09.1999 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.09.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 19.09.1999 bis einschließlich 19.09.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Bad Nenndorf, den 19.09.1999

(Gemeindevizektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach der Prüfung der Besenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.05.1999 als Satzung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Bad Nenndorf, den 16.05.1999

(Gemeindevizektor)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist aus dem Flächenzoningplan entwickelt. Er findet gemäß § 10 Abs. 2 BauGB nach der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist am 13.04.1999 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in Kraft getreten.

Bad Nenndorf, den 13.04.1999

(Gemeindevizektor)

Inmitten des Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verhältnissen- oder Formvorschriften beim Zusammenstoßen des Bebauungsplans mit dem Flächenzoningplan festgestellt worden.

Bad Nenndorf, den 05.06.1999

(Gemeindevizektor)

Inmitten des Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht gefolgt gemacht worden.

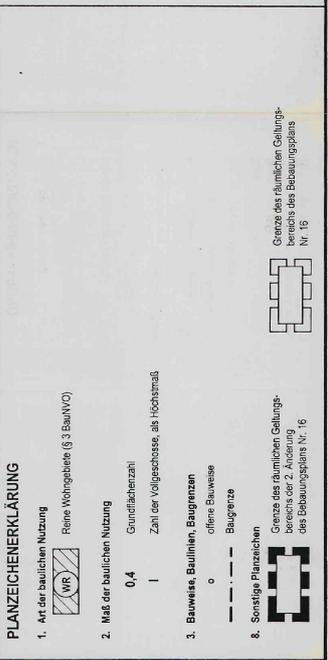
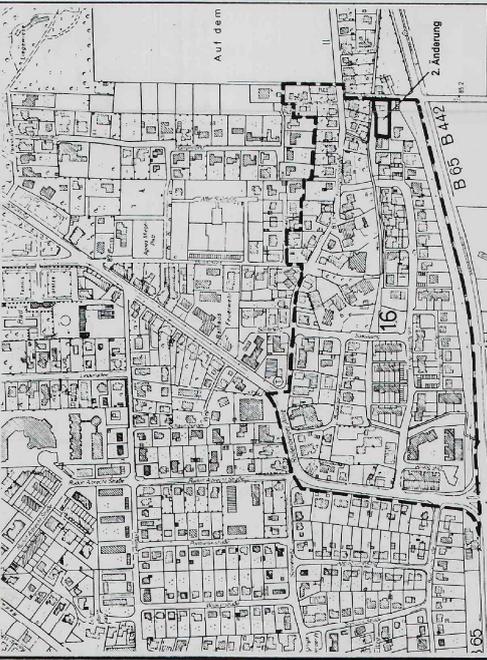
Bad Nenndorf, den 07.07.1999

(Gemeindevizektor)

Inmitten des Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht gefolgt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 07.07.1999

(Gemeindevizektor)



**PRÄAMBEL**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 58 der Niedersächsischen Bauordnung sind im Bereich des Ortsteils „Hinter den Höfen“ in Bad Nenndorf die baulichen Anlagen, die im Bebauungsplan Nr. 16 „Hinter den Höfen“ 2. Änderung, bestehend aus der Flächengrenze und den darin städtebaulich festgelegten Flächen, als Satzung beschlossen.

Bad Nenndorf, den 27.05.1993

*K. Schumann*  
Gemeindevizektor  
(Altmann)

*G. Tröge*  
Bürgermeister  
(W. Tröge)

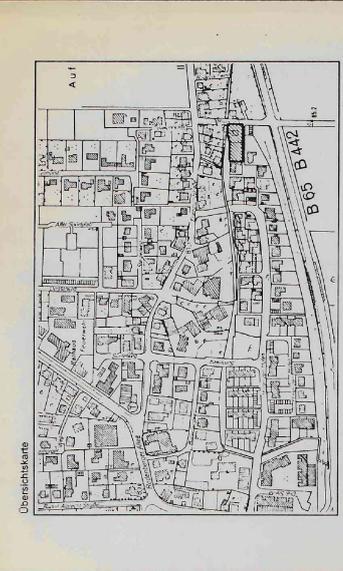
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Nebenanlagen nach § 14(1) BauNVO sind mit Ausnahme von Einfriedungen, Wasserlecken und Müllboxen im Vorgelände nicht zulässig.
- Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksbereiche zulässig.
- Die fertige Oberfläche des Fußbodens im Erdgeschoss darf höchstens 100 m betragen, bezogen auf die fertigen Straßen-, Wege- und Platzhöhen.

**HINWEIS**

Für die Festsetzungen des Bebauungsplans gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990.

Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt in der Schutzzone II des Heilquellenchutzgebietes Bad Nenndorf. Eine Verankerung des Niederschlagswassers ins Gewässergrundrinne lediglich über die bewachsene Bodenzone (flachen- bzw. Muldenverankerung) zulässig. Sickerställe oder ähnliche Anlagen sind nicht zulässig.



**BEBAUUNGSPLAN**

**Nr. 16**

**„Hinter den Höfen“**

**2. Änderung**

Stand: 25.01.1999

**Gemeinde**  
**Bad Nenndorf**

INGENIEURBURO JESTER • VERKEHRS-, STADT-, UMWELTPLANUNG  
Heinrich-Henne-Str. 12, 30522 Rommberg, Tel. 051143 43 41